



# **Amtliche Bekanntmachungen**

## **der Pädagogischen Hochschule**

### **Freiburg**

2014, Nr. 6

31.03.2014

---

#### **Erste Änderungsordnung zur Ordnung zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (OBA)**

**vom 31.03. 2014**

Aufgrund von § 10 Abs. 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GB. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 05.02.2014 folgende 1. Änderungsordnung zur Ordnung zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Ordnung zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 24.01.2014, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2013, Nr. 5 vom 24.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird eine § 5 eingefügt:

#### **§ 5**

##### **Aktive Suche nach Bewerberinnen**

(1) In den Berufungs- und Auswahlverfahren ist durch die Ausschreibung und eine aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen darauf hinzuwirken, dass sich listenfähige Frauen auf die zu besetzenden Professuren und Juniorprofessuren bewerben.

(2) Auf struktureller Ebene ist bereits bei der Abfassung des Ausschreibungstextes für die zu besetzende Professur oder Juniorprofessur zu dokumentieren, dass dem Ausschreibungsprofil prinzipiell entsprechende Wissenschaftlerinnen im akademischen Feld tätig sind. Sollte dies nicht gegeben sein, muss die Berufungskommission begründen, warum dennoch das Profil der Professur oder Juniorprofessur so ausgestaltet werden muss, wie vorgeschlagen. Wenn die Dokumentation gemäß Satz 1 und gegebenenfalls die Begründung gemäß Satz 2 nicht vorliegen, gibt das Rektorat die Ausschreibung nicht frei.

(3) Die Aufgabe, auf personeller Ebene geeignete Kandidatinnen zur Bewerbung zu ermuntern, wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission auf die Gleichstellungsbeauftragte übertragen. Bei der aktiven Suche und gezielten Ansprache geeigneter Kandidatinnen aus dem In- und Ausland sind beispielsweise die einschlägigen Datenbanken (AcademiaNet, FemConsult, femdat, scientifica, CEWS, FEMtech, EPWS) zu nutzen. Mit der Vorlage des Berufungsvorschlags an die im weiteren Verfahren zuständigen Gremien hat die Berufungskommission über die Maßnahmen und die Ergebnisse der aktiven Suche nach geeigneten

Kandidatinnen zu berichten. Wenn der Bericht gemäß Satz 3 nicht vorliegt, gibt das Rektorat den Berufungsvorschlag zurück.

2. Die Paragraphenzählung wird entsprechend angepasst: Der bisherige § 5 wird § 6 usw.

3. § 10 neu (Berufungsvorschlag) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kommission beschließt, bei Professuren der Besoldungsgruppe W3 unter Würdigung der auswärtigen Gutachten, einen Berufungsvorschlag und den Abschlussbericht.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 31.03.2014

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor